



STEUERLICHE ASPEKTE IM RAHMEN EINER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Bei einer Unternehmensnachfolge gibt es grundsätzlich zwei, respektive drei differente Möglichkeiten der Übertragung.

Diese sind:

- entgeltliche Übertragung
- unentgeltliche Übertragung
- teilentgeltliche Übertragung

Je nach Ausgestaltung entstehen dabei sowohl für den Veräußerer als auch für den Erwerber unterschiedliche steuerliche Folgewirkungen.

Die **entgeltliche** Übertragung erfolgt grundsätzlich unter Fremden Dritten und löst ertragsteuerliche Konsequenzen aus.

Bei dieser Form der Übertragung entsteht regelmäßig ein Veräußerungsgewinn, der von dem Veräußerer zu versteuern ist.

Der Veräußerungsgewinn ist unter bestimmten altersmäßigen Voraussetzungen begünstigt zu versteuern.

Der Erwerber hat durch den Kauf regelmäßig Anschaffungskosten, die er im Rahmen der Abschreibung für Abnutzung (AfA) geltend macht.

Die **unentgeltliche** Übertragung entsteht in der Regel im Rahmen einer Schenkung (vorweggenommene Erbfolge im Familienverbund).

Dieser Vorgang bedingt im Wesentlichen schenkungssteuerliche Folgen.

Nach aktuell noch geltendem Recht ist dieser Vorgang aus Sicht der Schenkungsteuer mehrfach begünstigt.

Im Rahmen der bisher noch nicht verabschiedeten Erbschaftssteuerreform soll jedoch die Begünstigung von Betriebsvermögen in der jetzigen Form abgeschafft werden.

Bei der **teilentgeltlichen** Übertragung handelt es sich insofern um eine Zwitterform der beiden o.g. Übertragungsformen.

Die teilentgeltliche Übertragung wird ertragsteuerlich einheitlich beurteilt und ist entweder in eine voll entgeltliche oder eine voll unentgeltliche Übertragung zu qualifizieren.

Bei der schenkungssteuerlichen Beurteilung erfolgt demgegenüber eine Aufteilung in einen entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Vorgang mit unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen.



Andere steuerliche Konsequenzen (Gewerbsteuer, Grunderwerbsteuer) sind je nach Ausgestaltung im Einzelfall zu überprüfen.

Unabhängig von der Art der Übertragung löst eine Unternehmensnachfolge im Rahmen einer Betriebsveräußerung im Ganzen prinzipiell keine Umsatzsteuer aus.

STB Burkhardt Hopf
HoTax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Tönisvorst

Stand: 07/2008